

Offenlegungsbericht

der Saarländische Investitionskreditbank AG
nach § 26a Kreditwesengesetz i.V.m.
der Verordnung über die
angemessene Eigenmittelausstattung
(Solvabilitätsverordnung) und der
Instituts-Vergütungsverordnung
zum 31. Dezember 2010

Saarländische Investitionskreditbank AG
atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Telefon: + 49 (0) 681 - 30 33 - 0
Fax: + 49 (0) 681 - 30 33 - 100
email: info@sikb.de
www.sikb.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Offenlegung nach § 26a KWG, SolvV und InstitutsVergV
2. Risikomanagement (§ 322 SolvV)
 - 2.1. Adressenausfallrisiken
 - 2.2. Marktpreisrisiken
 - 2.3. Operationelle Risiken
 - 2.4. Liquiditätsrisiken
 - 2.5. Risiken wesentlicher Auslagerungen
 - 2.6. Risikokonzentrationen
 - 2.7. Ertragskonzentrationen
 - 2.8. Sonstige Risiken
 - 2.9. Risikotragfähigkeit und Risikodeckungsmasse
 - 2.9.1. Risikotragfähigkeit
 - 2.9.2. Angemessenheit der Risikodeckungsmasse
 - 2.10. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung
3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)
4. Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)
5. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (§ 325 SolvV)
6. Derivative Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)
7. Adressenausfallrisiko - Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)
 - 7.1. Internes Ratingsystem und Nutzung externer Ratings
 - 7.2. Quantitative Angaben zum Forderungsportfolio
8. Adressenausfallrisiko - Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)
9. Adressenausfallrisiko - Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)
10. Marktrisiko (§ 330 SolvV)
11. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)
12. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)
13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)
14. Verbriefungen (§ 334 SolvV)
15. Adressenausfallrisiko - Offenlegung bei IRBA-Forderungsklassen (§ 335 SolvV)
16. Kreditrisikominderungstechniken für KSA und IRBA (§ 336 SolvV)
17. Instrumente zur Verlagerung operationeller Risiken (§ 337 SolvV)
18. Vergütungssysteme (§ 7 InstitutsVergV)

1. Offenlegung nach § 26a KWG, SolvV und InstitutsVergV

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden im Jahr 2004 durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeitet.

Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, die die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser absichern sollen.

Die dritte Säule (Marktdisziplin) hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen. Eine Reihe von Offenlegungspflichten sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (§§ 319 ff SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für alle Institute.

Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung - SolvV) vom 14. Dezember 2006 wurde am 20.12.2006 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2006 Teil I Nr. 61, S. 2926 ff.) veröffentlicht, trat am 1. Januar 2007 in Kraft und wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 5. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1330) in der ab 31.12.2010 gültigen Fassung. Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Bankenrichtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) in nationales Recht.

Auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 25a Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 5 des Kreditwesengesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) eingefügt worden ist, erließ das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten“ (Instituts-Vergütungsverordnung - InstitutsVergV), die am 07. Oktober 2010 in Kraft trat. Die Instituts-Vergütungsverordnung soll insbesondere sicherstellen,

dass durch Zahlung variabler Vergütungen die Fähigkeit der Institute zur dauerhaften Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer angemessenen Eigenmittelausstattung nicht eingeschränkt wird.

Die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) ist die regionale Förderbank des Saarlandes in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Saarbrücken. Das voll eingezahlte Grundkapital wird im Wesentlichen vom Land Saarland, von der Landesbank Saar, Saarbrücken, von der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt am Main sowie von der Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft mbH, Saarbrücken gehalten.

Die SIKB hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur finanziell zu fördern.

Die SIKB kann auch als Geschäftsbesorgerin für Gesellschaften, die im weitesten Sinne Finanzierungshilfen leisten, tätig werden, soweit diese mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft in Einklang stehen.

Sonstige Bankgeschäfte darf die SIKB nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im direkten Zusammenhang stehen.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG und der §§ 319 ff SolvV für das Geschäftsjahr 2010 um und verweisen auf die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Hinweisbekanntmachung. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde am 28. März 2011 nach Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt (§ 172 AktG). Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger wird nach Beschluss der Hauptversammlung am 24. Mai 2011 über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 174 AktG) erfolgen.

2. Risikomanagement (§ 322 SolvV)

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung.

Für die angemessene Ausgestaltung des Risikomanagements hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, zuletzt mit ihrem Rundschreiben 11/2010 vom 15.12.2010 die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorgegeben. Dazu gehören insbesondere die Festlegung angemessener Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit.

Die SIKB hat ein Risikofrühwarnsystem / Risikomanagementsystem in Kraft gesetzt und entwickelt dieses gemäß den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sowie den internen Erfordernissen kontinuierlich weiter. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind von der SIKB unter Inanspruchnahme risiko- bzw. prozessabhängiger Erleichterungen bei der Umsetzung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation umgesetzt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden weitere Anpassungen und Ergänzungen in Folge der am 14. August 2009 veröffentlichten Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vorgenommen. Ebenso wurden bereits erste Anpassungen in Bezug auf die am 15.12.2010 veröffentlichte 3. Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement in der Geschäfts- und Risikostrategie 2011 umgesetzt.

Ausgehend von den Unternehmenszielen hat die SIKB die für die künftige Unternehmensentwicklung bestehenden Risiken und möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten definiert sowie die vorgesehenen Gegenmaßnahmen und die für deren Durchführung verantwortlichen Personen festgelegt. Eine zeitnahe und kontinuierliche Überwachung ist gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung erstellt die SIKB eine den Mitgliedern des Aufsichtsrates und allen Mitarbeitern kommunizierte Risikostrategie, deren Inhalte und Aussagen konsistent zur Geschäftsstrategie sind und in der die wesentlichen Risiken der Bank und ihre zukünftige Entwicklung dargestellt werden. Eine mindestens jährlich im Zuge der Aufstellung der Risikostrategie durchzuführende Risikoinventur stellt sicher, dass alle wesentlichen eingegangenen bzw. einzugehenden Risiken erfasst werden.

Auf der Grundlage einer Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation, der Einschätzung der mit den wesentlichen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung der Risikotrag-

fähigkeit definiert die Bank die wesentlichen Risiken der Bank und stellt deren Entwicklung dar. Die SIKB hat als wesentliche Risiken die Adressenausfallrisiken, die Marktpreisrisiken, die Liquiditätsrisiken, die operationellen Risiken sowie die Risiken wesentlicher Auslagerungen identifiziert. Darüber hinaus werden auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten (sog. Konzentrationsrisiken) betrachtet.

Zur Risikosteuerung vergibt die Bank ein Gesamtlimit für die Summe der quantifizierten Einzelrisikofelder.

2.1. Adressenausfallrisiken

Unter Adressenausfallrisiko wird die Gefahr des Zahlungsverzugs, eines Verlustes oder eines entgangenen Gewinns durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung verstanden.

Beim Kreditausfallrisiko unterscheiden wir Kreditausfallrisiken gegenüber Kreditinstituten und gegenüber Kunden. Rund 86 % des Bilanzvolumens entfallen auf Forderungen gegen Kreditinstitute, wobei es sich hierbei größtenteils um risikoarme Durchleitungsdarlehen handelt. Bei den Durchleitungskrediten handelt sich um eine Vielzahl zweckgebundener Einzelkredite an Endkreditnehmer der Kreditinstitute aus den öffentlichen Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. aus landesspezifischen Programmen der SIKB und weiterer Landesförderinstitute.

Die Refinanzierungskredite an die Hausbanken sind mit einer grundsätzlichen Abtretung der Forderung gegenüber dem Endkreditnehmer an die SIKB und (nachgelagert) mit einer Übertragung der zwischen Hausbank und Endkreditnehmer vereinbarten Sicherheiten auf die SIKB verbunden und werden daher, sowie aufgrund des bisherigen Risikoverlaufs und der Wirksamkeit der Sicherungssysteme der Kreditwirtschaft als risikoarm eingestuft.

Die Steuerung des Ausfallrisikos erfolgt über Limite, die auf der Basis eigener Analysen und sonstiger Informationen festgelegt und regelmäßig auf Umfang und Risikogehalt überprüft werden.

In einem weitaus geringeren Umfang stellt die SIKB auch Kredite und Bürgschaften in eigenem Risiko bereit, die betragsabhängig im Zwei-Voten-Verfahren vergeben werden. Für diese Kreditvergaben sind innerhalb der Risikostrategie Rahmenbedingungen definiert.

Die Direktkredite sind grundsätzlich banküblich besichert. Ist dies nicht möglich, können von den Hausbanken Risikounterbeteiligungen gestellt bzw. die Kredite, soweit sie zu bestimmten Kreditprogrammen gehören, in globale Ausfallbürgschaften des Saarlandes einbezogen werden.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken aus dem Direktgeschäft mit Kunden wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe des EDV-gestützten Risikoklassifizierungsverfahrens des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin, ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Verfahrens wird durch die Creditreform AG sichergestellt. Im Jahr 2009 wurde eine Validierung des Risikoklassifizierungsverfahrens umgesetzt. Eine weitere Validierung des Risikoklassifizierungsverfahrens ist für 2011 vorgesehen.

Kreditengagements mit erhöhten Ausfallrisiken unterliegen im Rahmen der Intensivbetreuung einer besonderen Beobachtung nach klar definierten Kriterien. Abwicklungsfälle werden in der separaten Abteilung Spezialkreditmanagement innerhalb des Marktfolgebereiches bearbeitet. Sanierungsfälle werden ebenso nach klar definierten Kriterien im Marktfolgebereich bearbeitet.

Mit dem Ziel, der saarländischen Kreditwirtschaft als Risikopartner sowie den Unternehmen als Finanzstrukturierer zur Seite zu stehen, bestehen strategische Beteiligungen der SIKB an der Bürgschaftsbank Saarland GmbH sowie mehreren Beteiligungsgesellschaften. Die Überwachung der Risiken erfolgt innerhalb der Geschäftsbesorgung bei allen Gesellschaften durch die SIKB innerhalb der Prozessorganisation. Innerhalb des vierteljährlichen Risikoberichtes werden die Risiken aus den Beteiligungen gesondert dargestellt. Zudem stellt die SIKB in allen Gesellschaften die alleinige oder teilweise Geschäftsführung.

Da die SIKB nur über eine geringfügige Anlage in Wertpapieren zur Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus einer Altersteilzeitzusage verfügt und keine weiteren Anlagen in Wertpapieren getätigt werden, bestehen insofern keine Adressausfallrisiken.

Zum Jahresende 2010 wurde allen bis dato erkennbaren Ausfallrisiken durch Bildung angemessener Risikovorsorgen Rechnung getragen.

2.2. Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bank.

Für die SIKB bestehen aufgrund ihrer regionalen Geschäftstätigkeit keine Fremdwährungsrisiken.

Aufgrund einer weitestgehend laufzeitkongruenten Refinanzierung bestehen nach wie vor nur in unwesentlichem Umfang Zinsänderungsrisiken. Diese werden mittels einer vierteljährlich im Rahmen der Risikoberichterstattung erstellten Zinsbindungsbilanz nachgewiesen. Zudem wird das Zinsänderungsrisiko vierteljährlich gemäß BaFin-Rundschreiben 7/2007 „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Ermittlung einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung“ ermittelt.

Anlagen in Wertpapieren werden nur wie und Ziffer 2.1. getätigt. Insofern bestehen auch hier keinerlei Marktpreis- bzw. Abwertungsrisiken.

Die SIKB wendet analog der KfW auch für die SIKB-Förderkreditprogramme ein risikoorientiertes Zinssystem an. Zur Verfahrensvereinfachung wurde dabei das System eng an die Handhabung der KfW angepasst. Die Einhaltung der Margen im Kreditgeschäft unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Wir sind Nichthandelsbuchinstitut gemäß § 2 Abs. 11 KWG. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

In vierteljährlich erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnungen wird die Entwicklung der Zins- und Provisions-ergebnisse analysiert. Angelehnt an die Wirtschaftlichkeitsrechnung und ergänzt um die Geschäftsplanung erstellt die SIKB regelmäßig eine Prognoserechnung. Die Geschäftsplanung wird in monatlichen und die Ertragsplanung in vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleichen überprüft.

Durch Erstellung eines Verwaltungskostenvoranschlags und eines regelmäßigen Soll-Ist-Vergleichs wird die Entwicklung der Kosten kontrolliert.

2.3. Operationelle Risiken

Als operationelle Risiken sieht die SIKB die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten.

Die SIKB hat als operationelle Risiken Rechtsrisiken, Personalrisiken und EDV-Risiken identifiziert.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken greift die SIKB im Geschäftsverkehr soweit möglich auf standardisierte Formulare und Verträge der Verbände zurück. Daneben besteht eine schriftliche Vereinbarung zwischen der SIKB und einer Rechtsanwaltskanzlei, in der die rechtliche Beratung und anwaltliche Vertretung der SIKB gewährleistet ist.

Zur Begrenzung der Personalrisiken besteht ein internes und externes Aus- und Fortbildungsprogramm, um die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Qualifizierung sicherzustellen. Durch den Einsatz erfahrener Mitarbeiter gewährleistet die Bank einen hohen Bearbeitungsstandard. Die SIKB hat Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank verabschiedet. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 18. verwiesen.

Die Verfügbarkeit der EDV ist durch interne Maßnahmen und externe Dienstleister sichergestellt. Für den Fall einer weitreichenden Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit durch den Ausfall erforderlicher technischer Einrichtungen oder durch den Eintritt akuter Gefahrensituationen besteht ein regelmäßig aktualisiertes Notfallhandbuch. Neben Verhaltensregeln und Benennung von Notfallverantwortlichen sind Notfallpläne festgelegt, die die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sicherstellen.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operative Risiko nutzt die SIKB den Basisindikatoransatz nach Basel II.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling ist in einer eigenen Abteilung außerhalb von Markt und Marktfolge angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden eingetretene Schadensfälle in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und systematisiert mit dem Ziel, die vorhandenen Instrumente zur Risikoeinschätzung weiter zu verbessern. Über die Entwicklung der Schadensfalldatenbank wird vierteljährlich im Risikobericht informiert. Neu eintretende Schadensfälle sind unverzüglich dem

Vorstand zu melden. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen.

2.4. Liquiditätsrisiken

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Durch die Besonderheit der Geschäftstätigkeit in Zusammenhang mit dem Förderauftrag für die Region Saarland der Bank und dessen Refinanzierung ist ein Liquiditätsrisiko weitestgehend ausgeschlossen. Die Refinanzierung der Bank erfolgt kongruent, Kundeneinlagen werden nicht zur Refinanzierung von Krediten eingesetzt, die Zahlungsströme sind überwiegend terminlich fixiert und damit langfristig planbar. Für die Langfristplanung stehen Refinanzierungsübersichten zur Verfügung. Hinzu kommt, dass der Bank bei verschiedenen Häusern ausreichende Refinanzierungslinien zur Verfügung stehen.

Die geltenden Rahmenbedingungen für das Liquiditätsrisikomanagement sowie die Liquiditätsrisikostategie stellen die Grundsätze dar, innerhalb derer das Liquiditätsrisikomanagement betrieben wird. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen wird mit Hilfe einer Risikotoleranzgrenze im Monatsreporting sowie zusätzlich mit Hilfe einer Liquiditätsbilanz im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattung überprüft.

Die Zahlungsbereitschaft der SIKB war auch im Geschäftsjahr 2010 jederzeit gewährleistet. Die Grundsätze über Eigenkapital und Liquidität gemäß den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes wurden stets eingehalten. Die Liquiditätskennziffer nach § 2 LiqV zum 31.12.2010 lag bei 7,2 und damit deutlich über dem Mindestwert von 1,0.

2.5. Risiken wesentlicher Auslagerungen

Unter Auslagerungsrisiken versteht die SIKB die Gefahr von Verlusten infolge vertraglich geregelter Übertragung interner Bankleistungen auf externe Dienstleister.

Die Rahmenbedingungen für wesentliche Auslagerungen, insbesondere Definition, Beurteilung und Quantifizierung des daraus resultierenden Risikos sind in einer die Geschäfts- und Risikostrategie ergänzenden Outsourcing-Strategie definiert.

Im Geschäftsjahr 2010 besteht eine wesentliche Auslagerung im Bereich der IT-Revision. Die zugrunde liegende Outsourcing-Strategie wird jährlich überarbeitet, die Quantifizierung des Risikos der wesentlichen Auslagerungen erfolgt im vierteljährlichen Risikobericht.

2.6. Risikokonzentrationen

Im Rahmen des regelmäßigen Risikoreportings werden die „Liquiditätsrisiken“ in Folge von Adressausfallrisiken“ sowie „Risikokonzentrationen aus regionaler Geschäftstätigkeit“ analysiert.

Ausweislich dieser regelmäßigen Überprüfung werden diese Risikokonzentrationen als risikoarm eingestuft. Denkbare Intra-Risikokonzentrationen, die sich durch den Gleichlauf von Risikopositionen innerhalb einer Risikoart ergeben, werden, ebenso wie Inter-Risikopositionen, die sich durch Gleichlauf von Risikopositionen über verschiedene Risikoarten hinweg ergeben, im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung im Verhältnis 1:1 durch Addition der entsprechenden Risikopotentiale berücksichtigt.

2.7. Ertragskonzentrationen

Auf Grund einer auch für die folgenden Jahre ausgewogenen Verteilung der Erträge auf die drei Geschäftsfelder (risikorelevantes Förderkreditgeschäft, nicht risikorelevantes Förderkreditgeschäft und Geschäftsbesorgungen) der SIKB liegen keine Ertragskonzentrationen vor.

2.8. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken aufgrund des Geschäftsmodells und im Verhältnis zum Gesamtrisikoprofil der SIKB bestehen nicht.

2.9. Risikotragfähigkeit und Risikodeckungsmasse

2.9.1. Risikotragfähigkeit

Die SIKB beurteilt mit Hilfe einer Risikotragfähigkeitsrechnung die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Risiken. Im Rahmen dieser vierteljährlichen Risikotragfähigkeitsrechnung werden die potentiellen Risiken in einem Normal sowie einem Worst-Case den vorhandenen Risikodeckungsmassen gegenübergestellt.

Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn alle (wesentlichen) Risiken laufend durch die Risikodeckungsmassen abgedeckt werden und die Bank damit in der Lage ist, eventuell auftretende Verluste tragen zu können, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung ihrer Geschäftsmöglichkeiten kommt.

Bei einer Limitauslastung größer 90% unterbreitet die Geschäftsleitung dem Aufsichtsgremium umgehend Handlungsvorschläge zur Risikoreduzierung.

2.9.2. Angemessenheit der Risikodeckungsmasse

Die Risikodeckungsmasse setzt sich zusammen aus dem (Plan-) Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, der bestehenden unterjährig angepassten Risikovorsorge und eigenkapitalähnlichen Mitteln wie den Reserven nach § 340f und 340g HBG. Der Nachweis der Angemessenheit der Risikodeckungsmasse erfolgt durch Gegenüberstellung der quantifizierten Risikopotentiale und der verfügbaren Risikodeckungsmasse.

Im Normal-Case sind die Risikopotentiale der Bank zum Stichtag durch das Reservenpotential aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Risikovorsorge abgedeckt. Im Worst-Case ist die Risikotragfähigkeit der Bank unter Heranziehung von Teilen der stillen Reserven gegeben.

2.10. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung

Für die wesentlichen Risiken ist ein regelmäßiges Risikoreporting implementiert. Eine vom Markt unabhängige Stelle erstellt vierteljährlich einen Risikobericht. Der Risikobericht zeigt detailliert die wesentlichen Risiken, die strukturellen Merkmale des Kreditgeschäftes und die Risikotragfähigkeit der Bank auf und wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der SIKB vierteljährlich bzw. in Form einer ad hoc-Berichterstattung zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt.

Begünstigt durch die besondere Geschäfts- und Risikostruktur als Förderkreditinstitut des Saarlandes weist die Bank eine positive Risikosituation auf. Alle wesentlichen Risiken werden durch die vorhandenen Risikodeckungsmassen der SIKB zu jeder Zeit abgedeckt. Bestandsgefährdende Risiken werden von der Bank nicht gesehen.

3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Die SIKB ist ein meldepflichtiges Institut im Sinne der SolvV. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß § 10a KWG wurden demnach nicht vorgenommen.

4. Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)

Das Eigenkapital der SIKB umfasst das Grundkapital, offene Rücklagen und Reserven nach § 340g HGB. Im Eigenkapital der SIKB sind weiterhin längerfristige Nachrangdarlehen sowie Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB enthalten.

Die als Eigenmittel anzurechnenden längerfristigen nachrangigen Darlehen erfüllen die in § 10 Abs. 5a KWG genannten Bedingungen. Die Zinssätze dafür liegen bei 1,50 %. Die Restlaufzeiten betragen weniger als zwei Jahre.

- Eigenkapitalstruktur der SIKB (nach Feststellung)

	Stichtag TEUR
Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	5.177
- offene Rücklagen	44.554
- Bilanzgewinn, Zwischengewinn	-
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	-
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	12.200
- von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	-
- Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	-155
dar.: Wertberichtigungsfehlbeträge und erwartete Verlustbeträge nach § 10 Abs. 6a Nrn. 1 und 2 KWG	-
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	61.776
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	7.170
nachrichtlich: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	1.738
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	67.208

5. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (§ 325 SolvV)

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Adressenausfallrisikopositionen wendet die SIKB den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. Solvabilitätsverordnung an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko nach KSA-Forderungsklassen	Eigenkapitalanforderung TEUR
Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)	
Zentralregierungen	
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	
Sonstige öffentliche Stellen	
Multilaterale Entwicklungsbanken	
Internationale Organisationen	
Institute	19.494
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	
Unternehmen	6.545
Mengengeschäft	
Durch Immobilien besicherte Positionen	
Investmentanteile	
Sonstige Positionen	24
Überfällige Positionen	
Verbriefungen	
Verbriefungen im Standardansatz	
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	
Operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	1.527
Total	27.590

- Kapitalquoten der SIKB nach Feststellung des Jahresabschlusses

Kapitalquoten	Saarländische Investitionskreditbank AG 31.12.2010	Mindestkapitalquoten
Gesamtkennziffer:	19,49 %	8,0 %
Kernkapitalquote:	17,91 %	4,0 %

6. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

7. Adressenausfallrisiko – Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)

In Anlehnung an die Definition gemäß § 125 SolvV stuft die Bank Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „in Verzug“ bzw. als „notleidend“ ein.

In Verzug befindet sich ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt.

Als notleidend wird ein Kunde angesehen, sofern er seinen Verpflichtungen, den Kapitaleinsatz zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Die Organisation und die Struktur des Risikomanagements in Bezug auf die Adressenausfallrisiken ist unter Ziffer 2., insbesondere Ziffer 2.1 dargestellt.

7.1. Internes Ratingsystem und Nutzung externer Ratings

Im Bereich der risikorelevanten Kredite an Kunden nutzt die SIKB das Ratingmodul „VDB-Rating Portal“ des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.. Grundsätzlich werden alle risikorelevanten bestehenden Nichtbankenengagements ab T€ 100 nach dem standardisierten VdB-Rating mindestens

einmal jährlich sowie bei Vorliegen von Negativkriterien auch unterjährig geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Somit sind auch die in Verzug geratenen und notleidenden Engagements erkennbar.

7.2. Quantitative Angaben zum Forderungsportfolio

- Die Aufteilung des Bruttogesamtkreditvolumens auf die wesentlichen Branchen stellt sich wie folgt dar:

Hauptbranchen	Kredite, Zusagen und andere nichtderivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere und Spezialfonds	Derivative Finanzinstrumente
	TEUR	TEUR	TEUR
Maschinen- und Fahrzeugbau	7.774		-
Metallerzeugung und -bearbeitung	13.844		-
Holz-, Papier- und Druckgewerbe	11.212		-
Elektrotechnik	458		-
Sonstiges	20.117		-
Handel	11.095		-
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	105.551		-
Finanzierungsinstitutionen (ohne KI) und Versicherungsunternehmen	2.399		-
Baugewerbe	6.142		-
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1.091		-
Bergbau, Energie- und Wasserversorgung	1.736		-
Land- und Forstwirtschaft	228		-
Gebietskörperschaften	1.100		-
Kreditinstitute	1.241.352	3	-
Sonstige und Private	37.973		-
Bruttogesamtkreditvolumen	1.462.072	3	-

Finanzgeschäfte betreibt die SIKB als Geldmarktgeschäfte zur Liquiditätssicherung ausschließlich mit Banken.

- Das Bruttogesamtkreditvolumen nach vertraglichen Restlaufzeiten stellt sich wie folgt dar:

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nichtderivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere und Spezialfonds	Derivative Finanzinstrumente
	TEUR	TEUR	TEUR
< 1 Jahr	243.166	-	-
1 Jahr bis 5 Jahre	431.062	-	-
> 5 Jahre bis unbefristet	787.844	3	-
Gesamt	1.462.072	3	-

Kredite und andere Forderungen an Kreditinstitute sind entsprechend der Restlaufzeit zugeordnet, Beteiligungen der Restlaufzeit > 5 Jahre. Eventualforderungen sind entsprechend den vertraglichen Ablaufristen des jeweiligen Grundgeschäfts zugeordnet. Die Wertpapiere sind unbefristet.

- Notleidende, in Verzug geratene und pauschalwertberichtigte Kredite:

Retail	TEUR
Gesamtanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf) sowie Krediten für die pauschalierte EWB und pauschalierte Rückstellungen gebildet wurden	23.334
Bestand EWB	7
Bestand PEWB	1.449
Bestand Pauschalwertberichtigung (PWB)	219
Bestand Rückstellungen	1.265
Nettozuführung/Auflösungen von EWB/PEWB/PWB/Rückstellungen/Vorsorgereserve gem. 340 f HGB	1.141
Direktabschreibung	1
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	11

- Die Bestandsgliederung der Wertberichtigungen und Rückstellungen nach wesentlichen Branchen sowie deren Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr stellt sich wie folgt dar:

Haupt- branchen	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf) sowie Krediten für die pauschalierte EWB und pauschalierte Rückstellungen gebildet wurden	Bestand EWB	Bestand PEWB	Bestand PWB	Bestand Pauschal- rück- stellung für Avale	Bestand Einzel- Rück- stellung für Risiko- unterbe- teiligungen	Bestand pauscha- lierte Rück- stellungen im Kredit- geschäft	Netto-Zu- führungen/ Netto- auflösungen von EWB/PEWB/ Rück- stellungen
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Maschinen- u. Fahrzeugbau	100		6			726		722
Metallerzeugung und Metallbearbeitung	270		17			43		-21
Holz-, Papier- und Druckgewerbe	462		28					-5
Elektrotechnik	55		3					-2
Sonstiges	365		23			40		-9
Handel	3.780		235				6	-254
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	12.643	7	785			344	8	-382
Finanzierungs- institutionen (ohne KI) und Versicherungs- unternehmen	41		3					3
Baugewerbe	3.050		189				18	-8
Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung	367		23				2	-7
Land- und Forstwirtschaft	95		6					-2
Sonstige und Private	2.106		131					21
Gesamt	23.334	7	1.449	*219	*78	1.153	34	56

*) Die SIKB bildet keine branchenbezogene Pauschalwertberichtigungen und keine branchenbezogene Pauschalrückstellungen für übernommene Risikounterbeteiligungen (Avale).

- Bruttokreditvolumen nach geographischen Gebieten

Das Geschäftsgebiet der SIKB ist auf das Saarland beschränkt. Von daher kann die Gliederung nach geographischen Gebieten unterbleiben.

Entwicklung der Risikovorsorge:

	Bestand 1.1.2010 TEUR	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Bestand 31.12.2010 TEUR
		2010			
		TEUR	TEUR	TEUR	
EWB	433	2	208	220	7
Wertabschlag für minderverzinsliche Darlehen	16		3		13
Pauschalierte EWB	1.612	509	143	529	1.449
Einzel-Rückstellungen im Kreditgeschäft	479	726	52		1.153
Pauschalierte Rückstellungen auf Avale	71	7			78
Pauschalierte Rückstellungen im Kreditgeschäft	64	7	37		34
PWB	137	82			219
§ 340 f HGB	3.000	1.000			4.000
	5.812	2.333	443	749	6.953

- Verfahren zur Ermittlung der Risikovorsorge

Nach den in den Arbeitsrichtlinien definierten Kriterien bildet die Bank für Risiken aus dem Direktgeschäft mit Kunden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen sowie pauschalierte Einzelwertberichtigungen und pauschalierte Rückstellungen.

Einzelwertberichtigungen und Einzel-Rückstellungen werden gebildet, sofern die in den Kreditrichtlinien definierten Indikatoren für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen.

Bei der Einzelrisikovorsorge sind eventuell vorhandene werthaltige Sicherheiten sowie Rückbürgschaften von Bund/Land oder Banken zu berücksichtigen. Zur Abschirmung von möglichen Ausfallrisiken bildet die Bank für Forderungen aus Mikrodarlehen pauschalierte Einzelwertberichtigungen auf das eigene Obligo des Gesamtforderungsbestandes.

Die Pauschalwertberichtigungen (PWB) und die pauschalierten Rückstellungen werden auf der Basis von Erfahrungswerten der Vergangenheit (Ausfälle der letzten zehn Jahre) ermittelt.

Die pauschalierten Einzelwertberichtigungen werden auf den Bestand der gekündigten und der leistungsgestörten Kredite in Höhe des erwarteten Ausfalls und auf den übrigen Bestand in Höhe der bisherigen durchschnittlichen Jahresausfallquote unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Restlaufzeit der Kredite gebildet. Die erforderliche Risikovorsorge wird vierteljährlich bzw. jährlich überprüft. Einzelwertberichtigungen werden vierteljährlich, die Pauschalwertberichtigung und die pauschalierte Einzelwertberichtigung jährlich angepasst.

8. Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

Hinsichtlich der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken hat sich die SIKB für die Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß §§ 24 ff. SolvV entschieden.

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz (KSA)	
	vor Kreditrisikominderung TEUR	nach Kreditrisikominderung TEUR
0	932	37.949
10		
20	1.188.085	1.218.389
35		
50	127	127
70		
75		
90		
100	149.372	82.051
115		
150		
Gesamt	1.338.516	1.338.516

9. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)

Aufgrund der Nichtanwendung des IRB-Ansatzes ergeben sich für uns keine weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

10. Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Freie liquide Mittel werden gemäß den vom Vorstand erlassenen Anweisungen in Termin- und Festgeldern angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Die SIKB geht weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein.

Zur Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus einer Altersteilzeitzusage erwirbt die SIKB Fondsanteile an einem Geldmarktfond mit Werterhaltungsgarantie.

11. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatorenansatz gemäß §§ 270-271 SolvV an. Zum Management des operationellen Risikos verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 5 quantifiziert.

12. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)

Die SIKB hält im Rahmen ihres Förderauftrages strategische Beteiligungen an verschiedenen nicht börsennotierten Gesellschaften. Die Bewertung dieser Beteiligungen erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Eine Beteiligung wird gehalten an der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (Anteil 2,2 % am

Gesellschaftskapital, T€16). Diese Gesellschaft übernimmt Bürgschaften und Garantien für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen.

Weitere Beteiligungen hält die Bank an der Sparkassen/SIKB-Beteiligungsgesellschaft mbH (Anteil 50 %, T€1.250), der MI Mittelstands-Invest GmbH (Anteil 44,4 %, 400 T€), der Saar Invest GmbH (Anteil 51,0 %, 0 T€) sowie der Saarländischen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH (Anteil 12,0 %, 87 T€). Geschäftsgegenstand dieser Beteiligungsgesellschaften ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen unter Beschränkung der Haftung oder die Beteiligung als stiller Gesellschafter an mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ist.

13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)

Zinsänderungsrisiken sind auf Grund der überwiegend festen Refinanzierungsstrukturen über KfW-Darlehen sowie der laufzeitkongruenten und festverzinslichen Refinanzierung bei den Krediten im eigenen Risiko nur in sehr eingeschränktem Umfang vorhanden (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.2.).

Da die SIKB kein Einlagengeschäft betreibt, haben Risiken aus dem Abzug unbefristeter Einlagen keine Bedeutung.

Zum Ende der Berichtsperiode bestanden Verbindlichkeiten aus KfW-Darlehen in Höhe von EUR 1.122,0 Mio.

Die Fälligkeitsstruktur der KfW-Darlehen stellt sich zum 31.12.2010 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus KfW-Darlehen	TEUR
bis drei Monate	24.842
über drei Monate bis ein Jahr	57.245
über ein Jahr bis fünf Jahre	338.897
über fünf Jahre	701.060
Gesamt	1.122.044

Als Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Risiken dienen der Bank monatliche erstellte Refinanzierungsübersichten sowie vierteljährliche Rentabilitätsvorschauen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen. In vierteljährlich erstellten Tilgungsübersichten werden den herausgelegten Darlehen die entsprechenden Refinanzierungsmittel zugeordnet. Hierbei wird die durchschnittliche Verzinsung des Kreditvolumens der durchschnittlichen Verzinsung der Refinanzierungsmittel gegenübergestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Kontrolle und Steuerung der Margen in den eigenen Kreditprogrammen der Bank mittels einer vierteljährlich erstellten Margenermittlung.

14. Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Wir führen keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. § 334 SolvV durch.

15. Adressenausfallrisiko bei IRBA-Forderungsklassen (§ 335 SolvV)

Die SIKB wendet den IRBA-Ansatz nicht an.

16. Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)

Risikomindernde Effekte ergeben sich durch bei der SIKB als Sicherheit in Ansatz gebrachte Gewährleistungen von öffentlichen Stellen und Kreditinstituten. Durch entsprechende Bürgschaften der öffentlichen Stellen ergibt sich eine Verschiebung der Kreditrisiko-Bemessungsgrundlage aus der Risikogewichtsklasse 100% in die Risikoklasse 0% und durch Bürgschaften von Kreditinstituten eine Verschiebung der Kreditrisiko-Bemessungsgrundlage aus der Risikogewichtsklasse 100% in die Risikoklasse 20%. (vgl. Tabelle unter Nr. 8. Offenlegung nach KSA-Forderungsklassen)

Eine Stellung ausreichender Kreditsicherheiten ist grundsätzlich Voraussetzung für das Eingehen von Adressenausfallrisiken, deren Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit vor jeder Kreditvergabe beurteilt werden. Zur Sicherstellung der Rechtswirksamkeit werden standardisierte, rechtlich geprüfte Sicherheitenverträge verwandt. Die Originalurkunden werden unter Verschluss verwahrt.

Förderkredite im Hausbankverfahren stellen risikoarmes Kreditgeschäft dar (Risikoträger gegenüber der SIKB sind Kreditinstitute). Die Hausbanken erhalten als Kreditnehmer die Auflage, beim Endkreditnehmer entsprechende bankübliche Sicherheiten zu bestellen und zu verwalten.

Im Direktkreditgeschäft erfolgt in der Regel keine vollständige Risikoabschirmung durch die öffentliche Hand oder die Hausbanken. Zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden Grundpfandrechtl. und sonstige bankübliche Sicherheiten hereingenommen.

Hauptarten der Sicherheiten, die grundsätzlich hereingenommen werden können, sind:

Grundpfandrechte

Bürgschaften und Garantien der Länder

Guthaben und Wertpapiere

Abtretung von Forderungen und Lebensversicherungen

Sicherungsübereignung

Im Rahmen der festgelegten regelmäßigen Bewertungsabstände wird die Werthaltigkeit der Sicherheiten in Abhängigkeit von der Höhe der Kreditengagements überprüft.

17. Instrumente zur Verlagerung operationeller Risiken (§ 337 SolvV)

Die SIKB wendet keinen fortgeschrittenen Messansatz zur Berechnung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko an.

18. Vergütungssysteme (§ 7 InstitutsVergV)

Im März 2010 hat die SIKB Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank verabschiedet. Diese enthalten Regelungen zur Vergütung aller Mitarbeiter, einschließlich des Vorstandes sowie die Selbstanalyse gem. dem Rundschreiben 22/2009 der Bafin vom 21. Dezember 2009. Anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen und der Institutsvergütungsverordnung wurden die Grundsätze

zu den Vergütungssystemen entsprechend angepasst. Die Angaben gemäß der InstitutsVergV werden unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 wie folgt zusammengefasst:

Bei der Saarländische Investitionskreditbank AG handelt es sich um kein bedeutendes Institut i. S. v. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV, so dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 8 InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Die Bank verfügt gem. § 25a KWG über angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter, d. h. Vorstand sowie tariflich und außertariflich angestellte Mitarbeiter der Bank.

Die fixe Vergütung des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat der Bank bestimmt und ist im Anstellungsvertrag schriftlich festgelegt. Die variable Vorstandsvergütung wird jährlich unter Berücksichtigung des Geschäftsergebnisses, der Nachhaltigkeit der Geschäftsentwicklung, der Risikosituation der Bank sowie den persönlichen Leistungen jedes Vorstandsmitgliedes vom Aufsichtsrat festgesetzt. Aufgrund der sich aus der Institutsgröße ergebenden absoluten und relativen Höhe der variablen Gehaltszahlung wird auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und Auszahlung der Vorstandstantieme verzichtet.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt grundsätzlich nach gleichgelagerten Kriterien unabhängig vom Geschäftsbereich, so dass u. a. im Hinblick auf die Institutsgröße und die strategische Ausrichtung auf eine gesonderte Erläuterung nach § 7 Abs. 2, 1. Hs InstitutsVergV verzichtet wird. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch den Vorstand im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegt. Weitere Ausführungen hierzu, insbesondere zur Ausgestaltung des variablen Vergütungssystems (Bonus), enthalten die Betriebsvereinbarungen der Bank.

Bei keiner der genannten Mitarbeitergruppen kann von einer schädlichen Anreizsetzung angesichts der Höhe des Variabilisierungsanteils im Verhältnis zur Gesamtvergütung ausgegangen werden. Die angemessene maximale Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung beläuft sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 14 %, für die Geschäftsleitung auf 20 %, wodurch eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung vermieden wird. Die variablen Vergütungskomponenten aller Mitarbeitergruppen sind so ausgestaltet, dass bei der Festlegung des variablen Vergütungsanteils der individuelle Erfolgsbeitrag entsprechenden Niederschlag findet.

Vertragliche Abfindungsansprüche, auf die trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein unveränderbarer Anspruch besteht, bestehen ebenso wenig, wie die Gefahr von vergütungsmäßigen Interessenkonflikten bei Kontrolleinheiten und kontrollierten Organisations-einheiten.

Im Jahr 2010 beläuft sich der Gesamtbetrag aller Vergütungen auf 3.688 TEUR. Davon entfallen auf fixe Vergütungen 3.325 TEUR und auf variable Vergütungen 363 TEUR, verteilt auf 63 Mitarbeiter (inkl. Vorstand).

Insgesamt stehen die Vergütungssysteme in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Bank und dem satzungsmäßigen Förderauftrag des Institutes. Der Aufsichtsrat wurde über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme am 26.03.2010 informiert.

Impressum

Herausgeber

Saarländische Investitionsbank Aktiengesellschaft
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Registergericht Amtsgericht Saarbrücken HRB 4747

Vorstand:

Armin Reinke, Vorsitzender des Vorstandes
Achim Köhler

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Christoph Hartmann
Minister für Wirtschaft und Wissenschaft